

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, weil auf dem Grundstück keine Strukturen erkennbar sind, die eine Betroffenheit von Schutzgütern erwarten lassen. Soweit umweltbezogene Informationen vorliegen, sind diese in der Begründung genannt. Außer dem Hinweis, dass keine Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete betroffen sind, liegen allerdings keine weiteren Informationen vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.02.2020 und die Begründung vom 25.02.2020, beides erstellt von der Rauschmaier Ingenieure GmbH, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.03.2020 bis 20.04.2020 je einschließlich (Auslegungsfrist)

bei der Gemeinde Kürnbach, im Rathaus, Marktplatz 12, Bürgerbüro, während der Dienststunden (Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auch im Internet unter <https://www.kuernbach.de/unsere-gemeinde/bauplanungsrecht.html> abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Kürnbach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kürnbach, den 10.03.2020



Armin Ebhart
Bürgermeister

